

GEG 2020 und Änderungen GEG 2023

Ab 1. Januar 2023 wird das GEG verschärft, bzw. verändert, dies betrifft

- die Verschärfung der Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf bei Neubauten
- die Primärenergiebewertungsfaktoren für Biogas und Gemische mit Biogas
- die Anrechnung von Strom aus gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien
- den detaillierten Nachweis der Wirkung von Wärmebrücken
- die allgemeinen Regelungen der Förderungen
- zusätzliche Befreiungsregeln für Flüchtlingsunterkünfte
- den vereinfachten Nachweis für Wohngebäude (Modellgebäudeverfahren)

GEG §§ 15 bis 19 Anforderungen an zu errichtende Gebäude

$QP \leq 0,55 \times QP, \text{Ref}$

GEG §§12, 20 bis 26 Berechnungsgrundlagen und -verfahren

Modellgebäudeverfahren neu geregelt (nur noch anzuwenden bei Anlagekonzepten mit Nutzung regenerativer Energien (Anlage 5))

§ 24, Satz 2 wird gestrichen, damit sind bei Gleichwertigkeitsnachweisen auch die Wärmebrücken zu betrachten, bei deren angrenzenden Bauteilen die U-Werte kleiner sind als in den Musterlösungen nach DIN 4108 Beiblatt 2

GEG § 22 Primärenergiefaktoren

Bei Verwendung aus einem Gemisch aus Erdgas und gasförmiger Biomasse (oder Flüssiggas) werden die Primärenergiefaktoren von

a) 0,7 bzw.

b) 0,5 nur auf den energetischen Anteil des Biogases angewendet.

Wärme aus Großwärmepumpen (> 500 kW): Primärenergiebewertungsfaktor 1,2 für nicht erneuerbaren Anteil.

GEG §§ 35 bis 45 Erneuerbare Energien im Neubau

Für Wohngebäude: Unterschreitung des Transmissionswärmeverlustes um mindestens 15%

Für Nichtwohngebäude: Höchstwerte an mittlere U-Werte nach Anlage 3 (opak, transparent) abzüglich 15%, demnach opak: 0,24 W/(m²K) transparent: 1,28 W/(m²K)
Vorhangfassaden: 1,28 W/(m²K) Glasdächer: 2,13 W/(m²K)

GEG §§ 88, 113 Ausstellungsberechtigung

Förderungen nur, wenn Anforderungen eingehalten werden, die anspruchsvoller sind als die jeweiligen Neubauanforderungen.

GEG § 103 Innovationsklausel und § 107 Wärmeversorgung im Quartier

Anpassung der Anforderung an den Jahresendenergiebedarf von 0,75 auf 0,55 des Wertes für das Referenzgebäude.

3.1 §§1 bis 9 Allgemeiner Teil

§2 Anwendungsbereich

Das GEG ist anzuwenden für

- beheizte und gekühlte Gebäude
- und deren Anlagen und Einrichtungen, wie Heizungs-, Kühl-, Raumluf-, Beleuchtungstechnik und Warmwasserversorgung.

Das GEG ist nicht anzuwenden für

- den Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden
- Betriebsgebäude für die Aufzucht und Haltung von Tieren oder welche, die großflächig und lang anhaltend offenstehen müssen
- unterirdische Bauten
- Gewächshäuser
- Traglufthallen, Zelte
- abbaubare und wiederaufstellbare Gebäude wie Container
- provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei j Jahren
- Gebäude, die religiösen Zwecken dienen
- Wohngebäude, die weniger als vier Monate pro Jahr genutzt werden bzw. wenn der zu erwartende Energieverbrauch weniger als 25% des ganzjährigen zu erwartenden Energieverbrauchs beträgt
- sonstige handwerklich, landwirtschaftlich, gewerblich, industriell oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die auf weniger als 12°C beheizt, weniger als 4 Monate beheizt oder weniger als 2 Monate gekühlt werden.

Das GEG findet keine Anwendung auf die haustechnischen Anlagen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden stehen.

Wohngebäude § 15 Gesamtenergiebedarf Höchstwert für Wohngebäude

$QP \leq 0,55 \times QP, \text{Ref}$

§§10 ff. Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

$QP \leq 0,55 \times QP, \text{Ref}$

§12 Wärmebrücken

§24 Satz 2 entfällt.

§23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Entfall der bisherigen Regelung (s.u. GEG 2020) und Ersatz durch: die abzugsfähige Strommenge ergibt sich aus dem Strombedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Hilfsenergien, bei Nichtwohngebäuden zusätzlich der Strombedarf für die Beleuchtung.

§24 Einfluss von Wärmebrücken

§24, Satz 2 wird gestrichen, damit sind bei Gleichwertigkeitsnachweisen auch die Wärmebrücken zu betrachten, bei deren angrenzenden Bauteilen die U-Werte kleiner sind als in den Musterlösungen nach DIN 4108 Beiblatt 2

§31 Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäuden

Änderungen in der Anlage 5 beachten! Wichtig: Bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind nur noch Anlagenkonzepte auf Basis erneuerbarer Energien zugelassen.

3.4 §§34 bis 45 Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude

Art der erneuerbaren Energie Bedarfsdeckung

Bei Neubauten ab 50 m² Grundfläche, die beheizt und/oder gekühlt werden, sind verbindliche Mindestanteile erneuerbarer Energien an Wärme- und Kälteenergiebedarf einzusetzen.

§ 35 Solarthermische Anlagen	mind. 15. %	bzw. bei EFH/ZFH 0,04 m ² Aperturfläche/m ² Wohnhausnutzfläche bzw. MFH ab 3 Wohneinheiten 0,03 m ² Aperturfläche/m ² Wohnhausnutzfläche
§ 36 Strom aus erneuerbaren Energien	mind. 15 %	Anforderung gilt bei Wohngebäuden als erfüllt, wenn: Nennleistung PV Anlage in KW mindestens 0,03-fache der Gebäudenutzfläche, geteilt durch Anzahl der beheizten oder gekühlten Geschosse
§ 37 Geothermie oder Umweltwärme	mind. 15 %	Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme aus Abwasser, die mittels elektrisch oder mit fossilen Brennstoffen angetriebenen Wärmepumpen technisch nutzbar gemacht wird (Wärme- oder Kälteenergie)
§ 38 Biomasse, fest	mind. 50 %	Bei kleinen und mittleren Feuerungsanlagen Nutzung der Biomasse in einem a) Biomassekessel oder b) automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger
§ 39 Biomasse, flüssig	mind. 50 %	Nutzung in KWK Anlage oder Brennwertkessel Biomasse aus nachhaltigem Anbau
§ 40 Biomasse, gasförmig	mind. 30 % mind. 50 %	Nutzung in einer hocheffizienten KWK-Anlage Nutzung in einem Brennwertkessel § 40 (3) Biomethannutzung im Erdgasnetz mit Nachweis der Massebilanz

§86 Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes

Die Energieeffizienzklassen werden nach der Einteilung gemäß Anlage 10 in Klassen von A+ bis H angegeben. Die Darstellung der Effizienzklassen in einem farbigen »Bandtacho« reicht vom nicht modernisierten Wohngebäude der Effizienzklasse H mit einem spezifischen Endenergiebedarf von mehr als 250 kWh/(m²a) bis zu einem Niedrigstenergiegebäude der Effizienzklasse A+ für Gebäude mit einem spezifischen Endenergiebedarf von unter 30 kWh/(m²a).

Heutige Neubauten, nach GEG-Anforderungen gebaut, liegen im Bereich der Effizienzklassen A und B.

§103 Innovationsklausel

Anpassung der Anforderung an den spezifischen Jahres Endenergiebedarf durch Ersatz des Faktors 0,75 durch 0,55 bezogen auf den Jahresendenergiebedarf des Referenzgebäudes.